Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1926	Nr. 14

Inhalt:

Tag		Seite
23. 3. 26	Gesetz über die Vereinigung der Landgemeinde Campe mit der Stadt Stade	121
23. 3. 26	Gesetz zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Österreich über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht ihrer in dem anderen Staate wohnenden Staats- beziehungsweise Bundesangehörigen	122
24. 3. 26	Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes über Depot- und Depositengeschäfte bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten	123
11. 3. 26	Beschluß des Preußischen Staatsministeriums über die Verfassung der Preußischen Staatsbank (Seehandlung)	123
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	126

(Nr. 13072.) **Gesetz über die Vereinigung der Landgemeinde Campe mit der Stadt Stade. Vom 23. März 1926.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Campe wird nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung in Stade zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadt Stade vereinigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. März 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Anlage.

Bedingungen der Vereinigung.

§ 1.

Mit der Eingemeindung tritt in dem eingemeindeten Gebiete das gesamte Ortsrecht der Stadt Stade mit Ausnahme des Gemeindebeschlusses vom 6. Dezember 1909, betreffend den Schlachthofzwang und die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, in Kraft. Die Ausdehnung der in der Stadt Stade geltenden Polizeiverordnungen auf das Eingemeindungsgebiet hat unter Beobachtung der für den Erlaß von Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 2.

Das Bürgervorsteherkollegium in Stade ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. April 1926.)

(Nr. 13073.) Gesetz zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Österreich über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht ihrer in dem anderen Staate wohnenden Staats- beziehungsweise Bundesangehörigen. Vom 23. März 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachstehende Staatsvertrag vom 18. September 1925, der die Zustimmung des Reichs (Artikel 78 Abs. 2 der Reichsverfassung) erhalten hat, wird genehmigt.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Minister für Handel und Gewerbe sowie der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. März 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker. Steiger. Höpker Aschoff. Schreiber.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Österreich über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht ihrer in dem anderen Staate wohnenden Staats- beziehungsweise Bundesangehörigen.

Nachdem die Regierungen des Freistaats Preußen und der Republik Österreich übereingekommen sind, die Durchführung der Schulpflicht ihrer in dem anderen Staate sich aufhaltenden Staatsangehörigen gleichmäßig zu regeln, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

das Preußische Staatsministerium den Abteilungsdirigenten im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Georg Klotzsch;

der Bundespräsident der Republik Österreich den Geschäftsträger der Republik Österreich in Berlin, Hermann Ploennies,

die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§ 1.

Die in Preußen sich aufhaltenden österreichischen Bundesbürger sind in Hinsicht der Pflicht zum Besuche von Schulen jeglicher Art sowie auch in Hinsicht der Schulversäumnis, Schulunterhaltung und Schulgeldzahlung an Pflichtschulen denselben Gesetzen und Vorschriften unterworfen wie die preußischen Staatsangehörigen innerhalb des Preußischen Staates, und umgekehrt sind die in Österreich sich aufhaltenden preußischen Staatsangehörigen in gleicher Beziehung den österreichischen Bundesbürgern gleichgestellt.

Es können jedoch Angehörige der beiden Staaten, die vor ihrem Verzug in ihrem Heimatsstaate der Schulpflicht genügt haben und sich durch ein Zeugnis ihrer heimischen Schulbehörde ausweisen, zum Besuche der Schulen in dem Staate ihres Aufenthalts nicht noch herangezogen werden, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Recht eine größere Ausdehnung des Pflichtschulbesuchs vorschreibt.

§ 2.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifizierungsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

§ 3.

Der Vertrag soll in Preußen und in Österreich 14 Tage nach Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 18. September 1925.

(Siegel.) Für den Freistaat Preußen: Georg Klotzsch.

(Siegel.) Für die Republik Österreich: Hermann Ploennies.

(Nr. 13074.) Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes über Depot- und Depositengeschäfte bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten. Vom 24. März 1926.

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit § 7 des Reichsgesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 89) und des Preußischen Gesetzes vom 27. April 1885 (Gesetzsamml. S. 127) zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

(1) Der Antrag auf Entziehung der Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften erfolgt bei den im § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Reichsgesetzes über Depot- und Depositengeschäfte bezeichneten Sparkassen und Unternehmungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes (einschließlich der landschaftlichen — ritterschaftlichen — Kreditanstalten, der Stadtschaften, Pfandbriefämter und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute für den städtischen Grundbesitz sowie deren Bankanstalten) und bei ihren Zweiganstalten durch Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

(2) Zuständig zur Klageerhebung ist bei Unternehmungen einer Provinz oder eines Landeskommunalverbandes und bei sonstigen kommunalen Unternehmungen, deren Geschäftskreis den Bereich eines Regierungsbezirkes überschreitet, der Minister des Innern, bei landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten und deren Bankanstalten der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bei Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten für den städtischen Grundbesitz und deren Bankanstalten der Minister für Volkswohlfahrt; im übrigen ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Zweiganstalten und Nebenstellen der genannten Unternehmungen.

(3) Auf die Klage der zuständigen Minister und des Oberpräsidenten von Berlin entscheidet das Oberverwaltungsgericht, auf die Klage des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß endgültig.

Berlin, den 24. März 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Hirtsiefer. Steiger.

(Nr. 13075.) Beschluß des Preußischen Staatsministeriums über die Verfassung der Preußischen Staatsbank (Seehandlung). Vom 11. März 1926.

§ 1.

(1) Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes. Für ihre Verbindlichkeiten hat der Preußische Staat die vollständige Garantie übernommen (Kabinettsorder vom 17. Januar 1820 — Gesetzsamml. S. 25 —).

(2) Sie steht unter Aufsicht des Staates und gehört zum Geschäftsbereiche des Finanzministers.

(3) Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2.

(1) Die Staatsbank hat die Aufgabe, die Interessen des Preußischen Staates auf dem Kapital- und Geldmarkte wahrzunehmen. Sie hat für ihn alle Geschäfte durchzuführen, bei denen die Mitwirkung einer Bank zweckmäßig ist, und die Staatsverwaltung in allen einschlägigen Fragen zu unterstützen und zu beraten.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sie enge geschäftliche Beziehungen zur Wirtschaft, insbesondere zu den Banken, zu unterhalten. Sie soll bei ihren Geschäften den allgemeinen wirtschaftlichen Belangen Rechnung tragen und ihre Gelder, soweit sie nicht alsbald für öffentliche Zwecke gebraucht werden, der Wirtschaft zuführen. Unbeschadet des Erfordernisses, nach kaufmännischen Grundsätzen zu verfahren, darf die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs sein.

§ 3.

(1) Die Staatsbank ist befugt, im Auftrage des Staates alle Geschäfte abzuschließen, die der Betrieb eines Bankgeschäfts mit sich bringt oder die durch die der Staatsbank übertragenen Aufgaben geboten sind.

(2) Im übrigen ist sie befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. verzinsliche Gelder im Depositen-, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr entgegenzunehmen;
2. Darlehen aufzunehmen;

3. Wechsel und Schecks, aus welchen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen. Von dem Erfordernisse der dritten Unterschrift kann in den Fällen abgesehen werden, in denen durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist. Die von der Staatsbank diskontierten Wechsel sollen nur gute Handelswechsel sein;
4. Privatdiskonten zu kaufen und zu verkaufen;
5. Wechselgiroverbindlichkeiten einzugehen;
6. Schatzwechsel Preußens, des Deutschen Reichs und der deutschen Länder zu kaufen;
7. zinsbare Darlehen gegen bewegliche Pfänder zu gewähren (Lombardverkehr), und zwar
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   b) gegen Devisen und gegen Wertpapiere, die an einer deutschen Börse amtlich notiert sind,
   c) gegen Schatzwechsel Preußens, des Reichs und der Länder,
   d) gegen Wechsel, die anerkannt solide Verpflichtete aufweisen;
8. Wertgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen und die damit im Zusammenhange stehenden Geschäfte zu tätigen (Einlösung von Zinsscheinen und Dividendenscheinen usw.);
9. das Emissions- und das Konsortialgeschäft zu betreiben;
10. für fremde Rechnung Inkassogeschäfte zu besorgen, Zahlungen zu leisten sowie Kreditbriefe und Akkreditive auszustellen;
11. Edelmetalle, Wertpapiere und Devisen zu kaufen und zu verkaufen.

(3) Ungedeckte Kredite dürfen nur an solche Unternehmungen gewährt werden, deren Verpflichtungen vom Preußischen Staate oder vom Deutschen Reiche garantiert sind, sowie an solche Unternehmungen, an denen der Preußische Staat oder das Deutsche Reich mit Kapital beteiligt sind, wenn der Preußische Staat oder das Deutsche Reich einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Unternehmungen ausübt. Verfügbare Kassenbestände dürfen in Ermangelung anderer Anlagemöglichkeiten bei ersten Banken von unbezweifelter Sicherheit ohne besondere Sicherstellung vorübergehend untergebracht werden.

(4) Zur Aufnahme vorstehend nicht aufgeführter Geschäftszweige oder zum Abschluß einzelner abweichender Geschäfte ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

(5) Zur Pflege des Realkredits und des sonstigen langlaufenden Anlagekredits sowie zur Lombardierung von Warenbeständen ist die Staatsbank nicht berufen. Die Hereinnahme von Hypotheken, Bürgschaften und anderen Sicherheiten als Nebendeckung ist zugelassen.

(6) Zum Erwerbe, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich, sofern es sich nicht um Grundstücksgeschäfte handelt, die sich aus dem laufenden Betrieb ergeben.

§ 4.

(1) Die Staatsbank wird von ihrer Generaldirektion, die die Eigenschaft einer Behörde hat, verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Generaldirektion besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und der durch den Staatshaushaltsplan festgestellten Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Staatsministerium ernannt werden. Der Finanzminister kann den stellvertretenden Mitgliedern der Generaldirektion und den aushilfsweise bei der Generaldirektion beschäftigten Beamten das Recht verleihen, an den Sitzungen der Generaldirektion mit vollem Stimmrechte teilzunehmen. Diese Beamten stehen dann den ordentlichen Mitgliedern der Generaldirektion auch hinsichtlich der Vertretung nach außen (§ 5) gleich.

(2) Der Präsident hat die erforderlichen Beschlußsitzungen anzuordnen. Die Generaldirektion faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Erscheint dem Präsidenten ein gefaßter Beschluß bedenklich, so kann er der Generaldirektion die Ausführung untersagen; er hat dann unverzüglich die Angelegenheit dem Finanzminister zur Entscheidung zu unterbreiten.

(3) Von Beschlüssen und Anordnungen, die für die Geschäftsgebarung und die Entwicklung der Staatsbank von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist dem Finanzminister Anzeige zu erstatten; in Fällen von besonderer Wichtigkeit ist seine Genehmigung einzuholen.

§ 5.

(1) Erklärungen der Generaldirektion sind für die Staatsbank verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern abgegeben werden. Die Generaldirektion kann Vertretungsvollmacht erteilen.

(2) Die Vorschriften des § 232 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

(1) Für die gesamte Geschäftsführung und Verwaltung ist der Präsident in erster Linie verantwortlich. Er vertritt die Staatsbank im Verkehre mit Behörden und ist zu ihrer Vertretung in allen Fällen ermächtigt, in denen nicht die Unterschrift von zwei Mitgliedern der Generaldirektion erforderlich ist.

(2) Die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder der Generaldirektion erfolgt durch die Generaldirektion. Der Präsident ist befugt, einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen oder einem beliebigen Mitgliede der Generaldirektion zur Erledigung zu überweisen.

(3) Der Präsident leitet den formalen Geschäftsbetrieb der Staatsbank. Er ist ermächtigt, die im Haushalte vorgesehenen Beamtenstellen auf Vorschlag der Generaldirektion zu besetzen und die ihm unterstellten Beamten in den Ruhestand zu versetzen sowie die erforderlichen Hilfskräfte anzustellen und zu entlassen.

(4) Der Präsident bestimmt über die Gewährung von Vergütungen und Unterstützungen aus den dafür im Haushalt ausgeworfenen Mitteln.

(5) Im Behinderungsfalle wird der Präsident durch seinen ständigen Vertreter und, falls auch dieser behindert ist, durch das dienstälteste Mitglied der Generaldirektion vertreten; bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 7.

(1) Die Beamten der Staatsbank sind unmittelbare Staatsbeamte.

(2) Die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde für die Mitglieder der Generaldirektion ist der Finanzminister, für die übrigen Beamten der Präsident.

§ 8.

(1) Zur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften der Staatsbank ist ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Preußischen Staatsbank und den vom Staatsministerium zu ernennenden Mitgliedern.

(3) Der Präsident der Preußischen Staatsbank führt den Vorsitz im Ausschuß und wird im Behinderungsfalle durch ein vom Finanzminister zu benennendes Mitglied vertreten.

§ 9.

(1) Dem Ausschuß ist Kenntnis von dem gesamten Stande der Geschäfte zu geben. Der Finanzminister und der Präsident der Preußischen Staatsbank sind befugt, ihn über alle den Geschäftsbereich der Bank berührenden Fragen gutachtlich zu hören. Der Ausschuß ist berechtigt, seinerseits Vorschläge über etwa gebotene Maßregeln zu machen.

(2) Insbesondere ist der Ausschuß gutachtlich zu hören über

1. die Bilanz und die Gewinnberechnung,
2. die Grundsätze für die Kreditgewährung,
3. die Grundsätze für die Annahme von Einlagen,
4. allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen,
5. die Aufnahme neuer Geschäftszweige.

§ 10.

(1) Der Ausschuß ist wenigstens einmal in jedem Vierteljahr und ferner dann von dem Vorsitzenden zusammenzuberufen, wenn dieser die Einberufung für erforderlich hält oder 5 Mitglieder des Ausschusses einen dahingehenden Antrag stellen.

(2) Die Berufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Genehmigung des Vorsitzenden können auch nachträglich Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11.

Der Ausschuß beschließt nach Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Generaldirektion können an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13.

(1) Der Vorsitzende bestellt für jede Sitzung einen Schriftführer, der nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, zwei von dem Ausschusse zu ernennenden Mitgliedern und dem Schriftführer zu vollziehen.

(2) Abschrift des Verhandlungsberichts ist dem Finanzminister vorzulegen.

§ 14.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist eine ehrenamtliche. Jedoch können sie aus Mitteln der Preußischen Staatsbank nach näherer Bestimmung des Finanzministers Reisekosten und Aufwandsentschädigungen erhalten.

Berlin, den 11. März 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Oktober 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Iserlohn für den Bau einer Kreisstraße durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 44 S. 233, ausgegeben am 31. Oktober 1925;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1925 über die Genehmigung von Beschlüssen des XXVI. Generallandtags der Schlesischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 5 S. 33, ausgegeben am 30. Januar 1926;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Januar 1926 über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 8 S. 39, ausgegeben am 20. Februar 1926;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Februar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Mesenich im Kreise Trier-Land für die Verlegung des Weges von Mesenich nach Liersberg durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 10 S. 26, ausgegeben am 6. März 1926;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Februar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung vom Kraftwerk Niederrhein bei Wesel nach Emmerich durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 10 S. 59, ausgegeben am 6. März 1926;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Februar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bersenbrück für die Herstellung und den Betrieb einer Feldbahn von dem Steinbruche des Kreises am Kettelsberge bei Uelfeln zum Reichsbahnhofe Hesepe durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 9 S. 25, ausgegeben am 27. Februar 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.